

Leben in der Schweiz und arbeiten am KSNW

Information für ausländische Mitarbeitende

1 Arbeiten am KSNW

Mit der vorliegenden Übersicht informieren wir Sie über die wichtigsten kulturellen Gewohnheiten und Gegebenheiten in der Schweiz im Allgemeinen und am KSNW im Speziellen.

1.1 Anerkennung von Diplomen

Für einige Stellen bei uns ist es notwendig, dass Sie bei Stellenantritt eine Anerkennung des ärztlichen Titels in der Schweiz oder eine SRK-Anerkennung der Pflegeberufe vorweisen können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der FMH Swiss Medical Association oder beim Schweizerischen Roten Kreuz über die Formalitäten und den Ablauf. Ihr potentieller neuer Vorgesetzter am KSNW kann Ihnen gerne über die Notwendigkeit für die entsprechende Stelle Auskunft geben.

1.2 Anstellungsbedingungen, Unternehmensstrategie und Leitbild

Mit Ihren Vertragsunterlagen haben Sie diverse Merkblätter erhalten. Wir bitten Sie, diese sorgfältig zu lesen. Sie finden ausführliche Informationen zu den Anstellungsbedingungen, den vom KSNW angebotenen Versicherungsleistungen sowie zur Unternehmensstrategie und zum Unternehmensleitbild.

1.3 Löhne am KSNW

Der individuelle Lohn ist funktions-, erfahrungs- und leistungsabhängig. Der Schwierigkeitsgrad der Funktion bestimmt das Anforderungsniveau bzw. die Lohnklasse. Der Verlauf des Leistungsbandes der jeweiligen Lohnklasse wird durch die nutzbare Erfahrung festgelegt. Die aktuelle Lage des individuellen Lohnes innerhalb des Bandes ist vom Leistungsbeitrag der Mitarbeitenden, dem internen Quervergleich und den finanziellen Mitteln abhängig.

2 Sozialsystem in der Schweiz

Das 3-Säulen-System zählt zu den tragenden Elementen des Schweizer Versicherungssystems. Es bildet die Grundlage für die soziale Sicherheit, deshalb ist es durch die Bundesverfassung garantiert. So bauen die 3 Säulen über die Jahre die Vorsorge auf – für das Alter, die Erwerbsunfähigkeit und den Todesfall.

1. Säule: Die Basis, staatliche Vorsorge

Die AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung) und die IV (Invalidenversicherung) dienen der Existenzsicherung. Der Staat bezahlt den Leistungsempfängern aus der 1. Säule eine minimale Existenzgrundlage für das Leben im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und nach einem Todesfall.

2. Säule: Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge gemäss BVG hat als zweite Säule neben der AHV/IV die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 % des letzten Lohnes zu erreichen.

3. Säule: Freiwillige, private Vorsorge

Die 3. Säule dient dazu, Einkommenslücken aus der 1. und 2. Säule möglichst weitgehend zu schliessen. Damit soll der gewohnte Lebensstandard auch im Ruhestand gesichert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bsv.admin.ch

Die Versicherten finanzieren die Sozialversicherungen durch Ihre Beiträge, welche direkt vom Lohn abgezogen werden. Das KSNW beteiligt sich an den Beiträgen, ausgenommen die Krankenpflegeversicherung.

2.1 Krankenpflegeversicherung

Die Grundversicherung ist für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch. Sie haben beim Zuzug in die Schweiz drei Monate Zeit, die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzuschliessen. Wir empfehlen Ihnen hier die Internetseite <https://www.comparis.ch>. Hier können Sie sich umfassend über das System der Krankenpflegeversicherung in der Schweiz informieren und die verschiedenen Anbieter neutral vergleichen. Erwachsene und Kinder sind individuell versichert.

Das KSNW hat mit den Krankenpflegeversicherungen KPT, CSS und Concordia Kollektivverträge abgeschlossen. Davon können Sie als Mitarbeitende/r des KSNW in Form von Vergünstigungen bei den Zusatzversicherungen profitieren. Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie in der HR Abteilung.

2.2 Unfallversicherung am KSNW

Unsere Mitarbeitenden sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall und Berufskrankheit versichert: Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre «Sozialversicherungen im Kantonsspital Nidwalden».

3 Aufenthalt in der Schweiz

3.1 Aufenthaltsbewilligung

Wenn Sie länger als drei Monate in der Schweiz wohnen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft bei Ihrer Wohngemeinde anmelden. Die Anmeldung muss in jedem Fall vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. Weitere Informationen finden Sie beim Amt für Migration Nidwalden: www.nw.ch/arbeitsamtdienste/1293.

3.2 Steuern

Ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche keine Niederlassungsbewilligung C besitzen, ihren steuerrechtlichen Wohnsitz jedoch in der Schweiz haben, werden die Steuern direkt vom Lohn abgezogen (Quellensteuer).

3.3 Schweizer Bankkonto

Zur Überweisung des Lohnes ist ein Schweizer Bankkonto zwingend notwendig. Nebst dem persönlichen Erscheinen in der entsprechenden Bankfiliale benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Ausweis oder Reisepass (Original mitbringen)
- Kopie des Arbeitsvertrags
- In der Regel Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung

4 Gesundheit

4.1 Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit unserer Mitarbeitenden ist die Grundlage für den Erfolg des Unternehmens. Betriebliches Gesundheitsmanagement umfasst bei uns auch ein umfassendes Absenzen- und Case Management.

4.2 Zahnarzt

Zahnärztliche Behandlungen werden in Zahnarztpraxen oder öffentlichen Dentalkliniken vorgenommen. Die Grundversicherung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung deckt in der Regel keine oder lediglich Kosten bestimmter Behandlungen, vor allem chirurgischer Eingriffe. Bitte informieren Sie sich über die genauen Versicherungsleistungen bei Ihrem Versicherungsanbieter.

5 Verkehr

5.1 Swiss Pass

Die Schweiz verfügt über eines der weltweit dichtesten öffentlichen Verkehrsnetze. Mit dem Swiss Pass können Bahn, Busse und Schiffe in der ganzen Schweiz zum reduzierten Preis benutzt werden. Dieses Abo erhalten Sie am SBB Schalter am Bahnhof.

5.2 Auto

Wir verfügen über Parkplätze in zwei Kategorien. Einstellhalle, Aussenparkplätze.

5.3 Führerschein

Spätestens zwölf Monate nach dem Einreisedatum in die Schweiz, müssen Sie Ihren alten Führerausweis gegen einen Schweizer Führerausweis umgetauscht haben. Wenden Sie sich dazu an das Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons.

6 Wohnen in der Schweiz

6.1 Logierwesen am KSNW

Das Personalhaus steht allen Mitarbeitenden des KSNW offen. Das Wohnhaus befindet sich gegenüber dem Spitalgebäude.

6.2 Wohnen

Wohnungsangebote finden Sie in den Printmedien oder auf Immobilienplattformen.

6.3 Alltag im Kanton Nidwalden

Auf der Website des Kantons Nidwalden www.nw.ch finden Sie die wichtigsten Informationen.

6.4 Telefon

Verschiedene Mobilfunkanbieter und deren Angebote vergleichen Sie am besten auf der Website comparis.ch

6.5 Einkaufen

Die Öffnungszeiten der Geschäfte variieren, informieren Sie sich jeweils vor Ort. Am Sonntag sind die Geschäfte ausser an Bahnhöfen und Tankstellen üblicherweise geschlossen.

6.6 Hausmüll

Im Kanton Nidwalden sind Müllsäcke gebührenpflichtig und können z.B. an der Kasse im Supermarkt erworben werden. Bitte beachten Sie die Bestimmungen Ihres Wohnortes.

7 Bildung in der Schweiz

Das schweizerische Bildungswesen umfasst folgende Stufen:

- Primarstufe (inklusive Kindergarten)
- Orientierungsstufe / Gymnasium
- Berufliche Grundbildung mit Eidg. Abschluss (Berufsschule, Fachmittelschule)
- Tertiärstufe: höhere Berufsbildung (Hochschule, Universität)
- sowie die Weiterbildung.

8 Freizeit und Sport

In Nidwalden gibt es unzählige Sehenswürdigkeiten. Zu Fuss wie auch mit der Seilbahn sind herrliche Aussichtsplätze einfach und unkompliziert zu erreichen. Viele Ausflugs- und Besichtigungstipps finden Sie unter: www.nidwalden.com

9 Notfallnummern

Polizei 117

Feuerwehr 118

Sanitätsnotruf 144

Vergiftungsnotfall 145

Rega (Rettungsflugwacht) 1414

Herzlich Willkommen in der Schweiz – wir freuen uns auf Sie.